

MTS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **DEFINITIONEN.** Soweit nicht anders angegeben, gelten die folgenden Definitionen:

Käufer bezeichnet das Unternehmen MTS Systems Corporation;

Eigentum des Käufers bezeichnet das Eigentum oder Material im Besitz des Käufers oder dessen Kunden und beinhaltet Positionen, die in Übereinstimmung mit den Bedingungen der PO (Kaufauftrag) durch den Käufer oder dessen Kunden beansprucht werden.

EU bedeutet Europäische Union;

Gesetze bezeichnen alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Bestimmungen und Verfügungen;

Bestellung oder PO bezeichnet das vertragliche Instrument, einschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, besonderen oder ergänzenden Bestimmungen, Zeichnungen, technischen Daten, Spezifikationen, Qualitätsvorgaben und allen anderen hier eingebundenen Dokumente, sowie alle entsprechenden Änderungen daran;

Verkäufer ist die juristische Person, die den Vertrag mit dem Käufer abschließt; **Geschäftsbedingungen** sind die vorliegenden MTS Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und unter

Leistung werden die Arbeit, Artikel, Materialien, Produkte, Zubehör, Teile, Substanzen, Mischungen, die Vorbereitung, Baugruppen, Unterbaugruppen, Handelsartikel, Daten, Zeichnungen, Waren, Positionen und/oder Dienstleistungen verstanden, die Gegenstand der PO sind, einschließlich jeglicher Art von Verpackungsmaterialien oder -behältern.

2. **ALLGEMEINES; ANNAHME DER PO.** Der Verkäufer verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit der PO gegenüber dem Käufer Leistungen zu erbringen. Die Annahme der PO ist streng begrenzt auf die hier enthaltenen Bedingungen. Eine oder mehrere Bedingungen, die durch den Verkäufer in eventuellen früheren Angeboten, auf dem Bestätigungsvordruck des Verkäufers oder auf andere Weise bestätigt oder angenommen wird/werden, gilt/gelten als wesentliche Änderung der PO und wird/werden hiermit abgelehnt. Alle folgenden Handlungen durch den Verkäufer stellen eine Annahme der PO dar: Unterzeichnung und Zurücksendung einer Kopie der PO (in Papierform oder elektronisch); Beginn der Leistung; Mitteilung des Verkäufers an den Käufer hinsichtlich des Beginns der Leistung; oder die Erbringung von Leistung.

3. **VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG.** Die PO ist die vollständige und endgültige Aufstellung der zwischen den Parteien geltenden Bedingungen. Sie ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen oder Vereinbarungen zum vorliegenden Gegenstand. Etwaige Unstimmigkeiten in der PO werden in Übereinstimmung mit der folgenden absteigenden Rangfolge gelöst: (a) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; (b) Vorderseite des PO-Dokuments; (c) alle ergänzenden Bedingungen oder in der PO genannten Verfügungen; und (d) andere, in die PO eingebundene Dokumente.

4. **ÄNDERUNGEN.** Die PO darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers und des Verkäufers keinesfalls geändert werden.

5. **ÄNDERUNGEN DURCH DEN VERKÄUFER/HINFÄLLIGE TEILE.** Der Verkäufer wird keine Änderungen an den

Fertigungsmitteln, Einrichtungen, Spezifikationen, physikalischen Zusammensetzungen oder Prozessen zur Herstellung von Leistungen vornehmen, soweit keine schriftliche Anordnung oder eine schriftliche Vorabzustimmung des Käufers vorliegt. Der Verkäufer wird den Käufer hinsichtlich aller bevorstehenden oder geplanten Maßnahmen informieren, die die Einstellung der Leistungserbringung erfordern oder verursachen. Der Verkäufer wird den Käufer mindestens zwölf (12) Monate vor der tatsächlichen Unterbrechung der Leistungserbringung entsprechend informieren und wird sich nach besten Kräften bemühen, Abkündigungsleistungen in ausreichenden Mengen für die Anforderungen des Käufers bereitzustellen.

6. **LIEFERBEDINGUNGEN UND EIGENTUMSÜBERGANG.** Die Lieferung der Leistungen erfolgt gemäß der aktuellen Version der Incoterms Frei Fracht ab (FCA - Verkäufer Standort). Die Lieferung erfolgt entsprechend dem Zeitplan durch das vom Käufer genannte Transportunternehmen an den auf der Vorderseite der PO angegebenen Standort des Käufers, ohne Berechnung für Verpackung oder Lagerung, sofern nicht anders angegeben. Das Eigentum an den Leistungen geht nach Abnahme unabhängig davon, wann oder wo Käufer diese physisch in Besitz nimmt, an den Käufer über, soweit die PO keinen spezifischen früheren Eigentumsübergang vorgibt. Die Gefahr des Verlustes von nicht-konformen Waren bleibt bis zur Nachbearbeitung oder Abnahme beim Verkäufer.

7. **INSPEKTION; ANNAHME.** Alle Leistungen werden beim Eingang durch den Käufer geprüft. Erfolgt eine solche Inspektion oder Prüfung in den Geschäftsräumlichkeiten des Verkäufers, wird dieser ohne zusätzliche Kosten alle geeigneten Einrichtungen und Unterstützung für diese Prüfungen und Tests zur Verfügung stellen. Die Haftung des Verkäufers für Mängel der Leistungen oder andere Nichterfüllungen hinsichtlich der Vorgaben der PO oder anderer gesetzlicher Verpflichtungen wird von diesen Inspektionen (einschließlich Abnahmeprüfung), Tests, Anerkennungen oder Annahmen nicht berührt.

Leistungen mit Material- oder Verarbeitungsmängeln oder Leistungen, die auf andere Weise nicht den Anforderungen der PO entsprechen, können abgelehnt und auf Kosten des Verkäufers zurückgeschickt werden oder evtl. bei einer angemessenen Preisminderung akzeptiert werden. Der Käufer kann zusätzlich zu anderen Rechten, Rechtsmitteln und Wahlmöglichkeiten, die ihm per Gesetz oder durch den Vertrag zustehen, nach eigener Wahl und nach seinem Ermessen den Verkäufer auffordern, zurückgewiesene Artikel umgehend zu ersetzen, zu reparieren oder dem Käufer eine entsprechende Gutschrift auszustellen, oder die PO in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Kündigungsbestimmungen beenden. Leistet der Verkäufer nicht umgehend Ersatz oder Reparatur, kann der Käufer die Artikel an anderer Stelle ersetzen und dem Verkäufer die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, soweit solche entstehen.

Der Käufer hat das Recht, die Leistungen auf Übereinstimmung mit der PO zu überprüfen. Der Verkäufer wird im Rahmen seiner internen Kontrolle und Prüfung der Leistungen ein Inspektionssystem in Übereinstimmung mit den normalen Geschäftspraktiken bereitstellen und aufrechterhalten, oder, soweit vom Käufer in der PO gefordert, ein vom Käufer schriftlich akzeptiertes Inspektionssystem anwenden. Alle Inspektionsberichte zu den Leistungen werden vollständig

aufbewahrt und dem Käufer während der Erfüllung der PO und danach zur Verfügung gestellt. Die Qualitätskontrolle oder das Inspektionssystem des Verkäufers sowie das Herstellungsverfahren des Verkäufers sind Gegenstand einer Überprüfung, Analyse und Prüfung durch den Käufer.

Die Endkontrolle und die Abnahme durch den Käufer erfolgen am Bestimmungsort, sofern nicht anders in der PO angegeben. Diese Inspektion erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen der PO oder den üblichen bestehenden Prüfverfahren am Standort des Käufers, für den die Leistungen bestimmt sind. Ergibt sich eine Ablehnung der Leistungen aus den üblichen Prüfverfahren des Käufers, so kann der Käufer nach seinem Ermessen eine über den normalen Rahmen solcher Prüfungen hinausgehende Inspektionen bis zu einer 100% Inspektion durchführen, und dem Verkäufer die dabei entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

8. LIEFERUNG; ANKÜNDIGUNG. Die Fristeinholung ist wesentlich für die Vertragserfüllung und der Verkäufer wird die Leistungen gemäß dem/der in der PO geplanten Termin/e liefern. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, oder er Kenntnis davon erlangt, dass die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit der PO erbracht werden können. Bei Vorliegen einer solchen Mitteilung kann der Käufer nach seinem Ermessen i) die Abnahme der Leistung ablehnen und den Auftrag kündigen; ii) den ihm zuzurechnenden fairen Anteil der verfügbaren Leistung des Verkäufers fordern und den Saldo der PO kündigen; oder iii) die Lieferung auf alleinige Kosten des Verkäufers durch das schnellste Verfahren fordern, um die Liefertermine zu erfüllen.

9. GARANTIE. Der Verkäufer garantiert, dass die Leistungen den anwendbaren Spezifikationen, Zeichnungen, Muster und/oder anderen bestehenden Beschreibungen entsprechen, handelsfähig und für den jeweiligen Zweck geeignet sind, für den sie erworben wurden. Darüber hinaus garantiert er, dass die Leistungen für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monate ab Versand oder für den Zeitraum, der der Standardgarantie des Verkäufers für die Leistungen entspricht, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, keine Verarbeitungs- und Materialmängel aufweisen. Der Anbieter wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, Garantien Dritter für Leistungen, die nicht durch den Verkäufer hergestellt werden, zu beschaffen und an den Käufer weiterzugeben.

Darüber hinaus gelten für alle Leistungen die nach geltendem Recht vorgesehenen Garantien. Der Verkäufer garantiert, dass er dem Käufer die Leistungen frei von allen Lasten wie Forderungen, Pfandrechten oder Belastungen erbringen wird. Alle dem Käufer nach diesen Geschäftsbedingungen gelieferten Leistungen sind neu. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Garantien gelten zusätzlich und stellen keine Einschränkung oder Begrenzung von expliziten oder impliziten Garantien oder Ansprüchen des Käufers dar, die in der PO oder gesetzlich vorgesehen sind. Jeder Versuch des Verkäufers, diese Garantien oder Ansprüche des Käufers in irgendeiner Art und Weise zu begrenzen, nicht anzuerkennen oder zu beschränken, sind null und nichtig sowie unwirksam. Die Inspektion, Prüfung, Abnahme oder der Einbau der Leistungen durch den Käufer wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Garantie aus und hat trotz dieser Inspektionen, Prüfungen, Abnahmen und Nutzungen Bestand. Im Falle einer Mitteilung des Käufers hinsichtlich eines Mangels der im Rahmen des vorliegenden Vertrages gelieferten Leistung innerhalb des Garantiezeitraums hat der Käufer zusätzlich zu allen Rechten oder Rechtsmitteln, die der Käufer gemäß

der PO oder in gesetzlicher Hinsicht in Anspruch nehmen kann, das Recht auf Rückerstattung aller durch einen solchen Mangel entstandenen Kosten, einschließlich aller Reparaturen und Wiederbeschaffungskosten, durch den Verkäufer, und der Verkäufer wird dem Käufer die fehlerhafte Leistung kostenlos ersetzen oder den Kaufpreis der Leistung nach eigenem Ermessen des Käufers an diesen zurückerstatten. Von der Garantie gedeckte Mängelleistungen werden nach Ermessen des Käufers und auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt. Alle Reparaturen und/oder Ersatz erfolgen ausschließlich mit neuen Produkten. Der Verkäufer garantiert für die erbrachten Dienstleistungen, dass (a) der Verkäufer und die von diesem vorgesehenen Personen über die Erfahrung und die Fähigkeit zur Erbringung der Leistung verfügen; (b) die Dienstleistungen fachmännisch und professionell und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und professionellen Standards durchgeführt werden; (c) die vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen, Material, Ausrüstungen oder Leistungsprodukte nicht die Rechte Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Handelsgeheimnisse, Marken- oder Urheberrechte, verletzen; (d) es dem Verkäufer nicht durch eine beliebige Vereinbarung untersagt ist, in die PO einzutreten oder die hier genannten Dienstleistungen zu erbringen; (e) der Verkäufer die Referenzen der von ihm beauftragten Personen geprüft hat, und dass diese für die Erbringung der Dienstleistungen geeignet sind.

10. FAKTURIERUNG. Die Rechnungen für die Leistungen des Verkäufers werden sofort nach dem Versand der Ware an die Kreditorenbuchhaltung (apberlin@mts.com) geschickt. Bestellnummer, Einzelposten, Leistungsbeschreibungen und Referenznummern auf den Rechnungen des Verkäufers müssen den entsprechenden Angaben auf der Vorderseite der PO entsprechen.

Der Käufer wird alle ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Käufer an den Verkäufer bezahlen. Dies gilt mit Ausnahme von Beträgen, die durch den Käufer in gutem Glauben bestritten werden. Anwendbare Steuern und andere Abgaben wie Versandkosten, Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Gebühren, Auflagen und behördliche Preisaufschläge müssen in den Rechnungen des Verkäufers gesondert ausgewiesen werden. Soweit in der PO nicht anders angegeben, beinhalten Preise keine Verkaufs- und Gebrauchssteuern, für die der Käufer eine Freistellung vorlegt.

Der Käufer hat das Recht, jeden, vom Verkäufer gegenüber dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen geschuldeten Betrag gegen einen vom Käufer zu zahlenden Betrag aufzurechnen.

11. SCHADLOSHALTUNG. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer zu entschädigen und schadlos zu halten und, auf Verlangen des Käufers, diesen, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Direktoren (jeweils eine "freigestellte Partei") gegen alle Forderungen, Verbindlichkeiten, Strafen, Versetzungen, Urteile, Kosten, Schäden, Verluste und Gebühren, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen, zu verteidigen, die gegen eine freigestellte Partei aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Arbeit oder in der Erfüllung der PO, einschließlich einer Verletzung von Gesetzen behauptet werden oder dieser entstehen. Der Verkäufer wird sich bezüglich einer solchen Forderung nicht ohne die vorherige Zustimmung des Käufers vergleichen.

Wird der Gebrauch der Leistung durch den Käufer oder den Kunden des Käufers untersagt oder in anderer Weise durch rechtliche Schritte wegen einer behaupteten Verletzung verhindert, wird der Verkäufer auf eigene Kosten (a) eine umfassend gleichwertige Leistung als Ersatz liefern, die keine Verletzung darstellt; (b) die Leistung so ändern, dass diese keine Verletzung mehr darstellt, jedoch eine vollständig gleichwertige Funktionalität erhalten bleibt; (c) dem Käufer und dessen Kunden das Recht auf weiteren Gebrauch der Leistung verschaffen; oder (d) alle für die Leistung, die eine Verletzung darstellt, bezahlten Beträge zurückerstatten.

12. VERTRAULICHKEIT. Zusätzlich zu den eventuellen Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Käufer verpflichtet sich der Verkäufer, vertrauliche Informationen des Käufers (wie nachstehend definiert) während und nach Beendigung oder Ablauf der PO als vertraulich und urheber- und eigentumsrechtlich geschützte Informationen zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der PO und nicht für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Verkäufer wird die vertraulichen Informationen des Käufers nicht kopieren, verändern, auf andere Weise zum eigenen Vorteil nutzen oder die vertraulichen Informationen des Käufers an Dritte weitergeben. Unter den "vertraulichen Informationen des Käufers" werden alle Informationen des Käufers verstanden, die schriftlich oder mündlich und in jeder Form, in Bezug auf die Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsverfahren, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Lieferanten, Finanzen, Personaldaten, Arbeitsprodukte und anderes Material oder Informationen in Bezug auf die aktuellen oder erwarteten Geschäfte des Käufers dem Verkäufer offengelegt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob solche Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden oder nicht. Auf Verlangen des Käufers oder bei Beendigung des PO wird der Verkäufer alle vertraulichen Informationen des Käufers zurückgeben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Preisgabe der vertraulichen Informationen des Käufers ausschließlich auf seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu beschränken, die solche Informationen kennen müssen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Preisgabe begrenzt wird. Dazu gehören auch Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen mit Bestimmungen, die im Wesentlichen den hier aufgeführten Vorgaben ähnlich sind.

Der Verkäufer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers dessen Namen oder Markenzeichen nicht in Werbung, Promotionen oder öffentlichen Mitteilungen verwenden oder den Kauf von Leistungen durch den Käufer bewerben, veröffentlichen oder ankündigen.

13. GEISTIGES EIGENTUM. Das "bestehende geistige Eigentum" bezeichnet das gesamte geistige Eigentum, bei dem es sich nicht um geistiges Eigentum handelt, das im Verlauf der Ausführung und Erbringung der Leistungen entsteht, sondern bereits vorher vorhanden ist. Jede Vertragspartei behält ihre bestehenden Rechte an geistigem Eigentum. Unter dem "entstehenden geistigen Eigentum" wird das gesamte geistige Eigentum und materielle Arbeitsergebnis verstanden, das im Rahmen und in Verbindung mit dem Auftrag konzipiert, entworfen, entwickelt oder erstmals in die Praxis umgesetzt wird, einschließlich und ohne Einschränkung aller Erfindungen, Technologien, Entwürfe, urheberrechtlich geschützten Werken, technischen

Informationen, Computersoftware, Computersoftware-Dokumentation, Urheberrechte, Patente und Patentanmeldungen. Der Käufer wird Eigentümer des gesamten entstehenden geistigen Eigentums. Der Lieferant wird dem Käufer das gesamte entstehende geistige Eigentum offen legen. Soweit die Lieferung nicht ausdrücklich in der Bestellung gefordert wird, hat der Lieferant dem Käufer das gesamte entstehende geistige Eigentum auf schriftliche Anfrage des Käufers zu liefern. Der Lieferant überträgt hiermit unwiderruflich alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche am gesamten entstehenden geistigen Eigentum auf den Käufer und verpflichtet sich zur Übertragung. Der Lieferant verpflichtet sich, alle vernünftigerweise notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, seine Rechte am entstehenden geistigen Eigentum sicherzustellen, einschließlich und ohne Einschränkung, die Ausführung spezifischer Eigentumsübertragungen am entstehenden geistigen Eigentum vom Lieferanten auf den Käufer und die Zusammenarbeit mit dem Käufer auf Kosten des Käufers für die Verteidigung und die Stärkung der Rechte des Käufers am gesamten entstehenden geistigen Eigentum.

Soweit bestehendes geistiges Eigentum in Verbindung mit der Leistung verwendet oder einbezogen wird oder in der Leistung enthalten ist, und sich gemäß dieser oder einer früheren Vereinbarung nicht im Eigentum des Käufers befindet, gewährt der Verkäufer dem Käufer das weltweite, nicht-exklusive, unwiderrufliche, vollständig bezahlte, unbefristete und gebührenfreie Recht und die Lizenz für die zukünftige und vergangene Herstellung, den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, den Import, den Gebrauch, der Ausführung, der Reproduktion, der Ausstellung, der Ausführung und den Vertrieb (intern und extern) von entsprechenden Kopien und Weiterentwicklungen sowie das Recht, Dritten die Genehmigung einiger oder aller vorgenannten Vorgänge zu genehmigen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abschnitt 13 und jeglicher, durch Verweis in der PO enthaltenen Regierungsklausel ist die Vorgabe der enthaltenen Regierungsklausel maßgeblich.

14. EIGENTUM VON ZEICHNUNGEN, SPEZIFIKATIONEN UND ARBEITSERGEBNISSEN. Der Käufer hat stets das Eigentumsrecht an allen Zeichnungen, Spezifikationen und Arbeitsergebnissen, die durch oder für den Verkäufer im Zusammenhang mit der PO entstehen. Darüber hinaus anerkennt der Verkäufer, dass er keinerlei Eigentumsrecht an den Zeichnungen, Spezifikationen und Arbeitsergebnissen hat, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Zeichnungen, Spezifikationen und Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der PO entstehen, ausschließlich in Verbindung mit der PO zu verwenden, und anerkennt, dass es sich bei diesen um vertrauliche Informationen des Käufers handelt.

15. VERSICHERUNG. Der Verkäufer wird Versicherungen in den Formen und mit den Deckungsbeträgen abschließen und aufrechterhalten, die durch das anwendbare Gesetz vorgeschrieben und für den Käufer zufriedenstellend und ausreichend sind: Arbeitsunfallversicherung: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Staat, in dem die Dienstleistungen erbracht werden; Arbeitgeberhaftpflicht in Höhe von € 900.000 für jeden Schadensfall; Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungsgrenzen in Höhe von € 900.000 für jeden Schadensfall, Zusatzsumme in Höhe von € 1.800.000, mit kombinierten Personen- und Sachschäden (Police umfasst die folgenden Deckungsleistungen (1) Deckung vertragliche Haftung, (2)

Produkte, (3) abgeschlossene Vorgänge und (4) unabhängige Versicherungsdeckung des Anbieters); Kfz-Haftpflicht mit Deckungsgrenzen von € 900.000 für jeden Schadensfall mit kombinierten Personen- und Sachschäden, soweit die Automobilnutzung für die hier geregelten Dienstleistungen erforderlich ist (die Deckung umfasst Fahrzeuge in "Besitz", im "Leih-Status" und in "Fremdbesitz"); Haftungs- oder Verpflichtungsüberschuss mit Grenzen in Höhe von € 4.500.000 für jeden Schadensfall und Zusatzsumme für Personen- und Sachschäden. Jede Police muss sich an alle oben aufgelisteten, zugrunde liegenden Hauptpolices halten. Dies gilt mit Ausnahme der Arbeitsunfallversicherung; Alle oben geforderten Versicherungen werden bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen, die im aktuellen Rating-Führer mit A oder besser eingestuft werden. In allen Policen mit Ausnahme der Arbeitsunfallversicherung wird der Käufer als Mitversicherter aufgeführt. Die Versicherung des Anbieters gilt als Hauptversicherung und es erfolgt keine Beitragsbeteiligung durch die vom Käufer gehaltene Versicherung.

16. KÜNDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG.

(a) Der Käufer kann durch schriftliche In-Verzugesetzung des Verkäufers die PO vollständig oder teilweise kündigen, wenn der Verkäufer: (1) die Leistung nicht innerhalb des in der PO vorgegebenen Zeitrahmens oder innerhalb einer Verlängerung, die schriftlich durch den Beschaffungsvertreter genehmigt wurde, liefern kann; (2) bei der Erbringung nicht vorankommt, so dass die Leistung gemäß PO gefährdet ist; (3) den Bestimmungen der PO nicht nachkommt, oder diese nicht ausführt; oder (4) Konkurs anmeldet, ein Konkursverfahren eröffnet wird, insolvent wird, eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, liquidiert oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird.

(a) Die Rechte des Käufers zur Kündigung der PO nach Paragraph (2) und (a) (3) dieser Klausel können in Anspruch genommen werden, wenn der Verkäufer diese Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Käufer, in der dieser den Mangel benennt, beseitigt.

(b) Kündigt der Käufer die PO vollständig oder teilweise, kann dieser zu den Bedingungen und in der Art und Weise, die der Käufer für angemessen hält, eine Leistung erwerben, die der Leistung aus der gekündigten PO ähnlich ist, und den Verkäufer für alle Mehrkosten für solche Leistungen haftbar machen. Der Verkäufer wird jedoch die Arbeit an der nicht gekündigten Leistung fortsetzen.

(c) Wird die PO aufgrund einer Nichterfüllung gekündigt, kann der Käufer die Übertragung des Eigentums und die Lieferung aller (1) fertiggestellten Leistungen und (2) teilweise fertiggestellten Leistungen gemäß der Anweisungen des Beschaffungsververtreters vom Verkäufer verlangen, die der Verkäufer speziell für den abgeschlossenen Teil der PO hergestellt oder eingekauft hat. Auf Anweisung des Käufers wird der Verkäufer auch das Eigentum in seinem Besitz schützen und erhalten, an dem der Käufer ein Interesse hat.

(d) Der Käufer wird den PO-Preis für abgeschlossene Leistungen zahlen, der vom Käufer akzeptiert wird. Verkäufer und Käufer vereinbaren die Bezahlung für weitere, nicht abgeschlossene Leistungen, für die der Beschaffungsvertreter die Lieferung an den Käufer angeordnet hat. Der Käufer kann von diesen Beträgen jede Summe zurückhalten, die zum Schutz des Käufers gegen Verluste er als erforderlich einstuft.

(e) Wird nach der Kündigung festgestellt, dass sich der Verkäufer nicht in Verzug befand, haben die Parteien die

gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer ordentlichen Kündigung durch den Käufer im Rahmen der Klausel zur ordentlichen Kündigung. Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers in dieser Klausel verstehen sich als zusätzliche Rechte zu den gesetzlichen oder in der PO genannten.

17. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG. Der Käufer kann die PO jederzeit vollständig oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Verkäufer unverzüglich die folgenden Vorgänge einleiten: (a) die Leistungserbringung abbrechen, wie in der schriftlichen Mitteilung des Käufers angegeben; (b) keine weiteren Unteraufträge oder Aufträge mehr abschließen, sofern diese nicht für die Vervollständigung des nicht abgeschlossenen Teils des PO erforderlich sind; und (c) die Anweisungen des Käufers in der schriftlichen und jeder nachfolgende Mitteilung befolgen.

Die Höhe einer möglichen Abfindung kann eine Gewinnzulage auf die Leistung enthalten. Sollte jedoch abzusehen sein, dass der Verkäufer bei Abschluss des Vertrages einen Verlust auf den gesamten Vertrag erlitten hätte, kann sich der Käufer einem Gewinn entgegenstellen und die Abfindung reduzieren, um die angegebene Verlustrate zu berücksichtigen.

18. EIGENTUM DES KÄUFERS. Der Käufer kann dem Verkäufer Eigentum des Käufers zur Verfügung stellen und dieses Eigentum des Käufers wird ausschließlich für die Leistungen aus der PO verwendet. Das Eigentum des Käufers wird durch den Einbau oder die Verbindung mit jedem anderen Eigentum nicht beeinträchtigt. Das Eigentum des Käufers oder jeder andere Teil davon ist und wird kein Bestandteil und verliert seine Identität als Eigentum des Käufers nicht, wenn es an oder in einem anderen Objekt befestigt wird; Der Verkäufer verwaltet, pflegt und erhält das Eigentum des Käufers in Übereinstimmung mit der guten kaufmännischen Tradition oder gemäß den Bedingungen der PO. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers (einschließlich Schrott) ausschließlich in Übereinstimmung mit der Anweisung des Käufers veräußern. Die Eigentumsaufzeichnungen des Verkäufers für das Eigentum des Käufers schließen vollständige, aktuelle, überprüfbare Aufzeichnungen aller Transaktionen des Eigentums des Käufers ein und umfassen: Eigentumsrecht; Beschreibung; Menge; Kosten pro Einheit; zurechnungsfähige Vertragsnummer/Code; Lage; Anordnung; Bestandsdatum; und die Rückverfolgbarkeit bis zum Versand, Empfang, Speicherung und Verwertungsdocumente. Der Käufer kann diese Aufzeichnungen zur Prüfung anfordern. Der Verkäufer wird dem Käufer jährlich bis zum 15. September eine Ausrüstungsbestandliste vorlegen. Der Verkäufer wird das gesamte Eigentum des Käufers eindeutig als "Eigentum von MTS Systems Corporation" oder auf anderslautende Anweisung als Eigentum des Kunden des Käufers kennzeichnen. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers nicht durch anderes Eigentum ersetzen.

Soweit nicht anders auf der Vorderseite der PO vorgegeben, wird das gesamte Eigentum des Käufers "im derzeitigen Zustand" und ohne Garantie zur Verfügung gestellt. Der Käufer oder die Kunden des Käufers haben zu angemessenen Zeiten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen das Eigentum des Käufers für die Prüfung oder die Abholung des Eigentums des Käufers aufbewahrt wird, wann immer der Käufer dies für erforderlich erachtet. Das Eigentum des Käufers wird innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach einer schriftliche Aufforderung des Käufers an diesen zurückgegeben. Das Eigentum des Käufers wird auf Gefahr des Verkäufers aufbewahrt, während es sich in Gewahrsam oder in der Verfügungsmacht des Verkäufers befindet, und der Verkäufer übernimmt die Haftung für jeglichen Verlust,

Beschädigung oder Zerstörung. Dies gilt mit Ausnahme der natürlichen Abnutzung und der Tatsache, dass ein solches Eigentum in vernünftigen Rahmen verbraucht wird. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Zerstörung des Eigentums des Käufers vorliegt. Die Klausel zum Regierungseigentum in den entsprechenden Prioritätsbestimmungen hat Vorrang und kommt bezüglich Eigentum im Besitz der US-Regierung oder Eigentum zur Anwendung, das die US-Regierung im Rahmen der PO erworben hat.

19. HÖHERE GEWALT. Weder der Verkäufer noch der Käufer können für Verzögerungen oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus der PO haftbar gemacht werden, wenn und soweit eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der verantwortungsvollen Kontrolle dieser Partei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brände, Überschwemmungen, Explosionen, Unfälle, höhere Gewalt, erklärte und nicht erklärte Kriege oder Unruhen, Streiks oder Aussperrung, Materialmangel oder Mangel an Transportmöglichkeiten, die Unfähigkeit zum Erhalt von Export- oder Importlizenzen, Regierungshandlungen oder jede Bestimmung oder Anforderung durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Regelungen.

20. ARBEITSKÄMPFE. Der Verkäufer setzt den Käufer unverzüglich von jedem Arbeitskampf oder Problemen, die die Fähigkeit des Verkäufers zur Lieferung der Leistung beeinflussen können, in Kenntnis. Der Käufer ist nicht verpflichtet, dem Verkäufer Verluste oder zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer als Folge von Arbeitskämpfen entstehen, zurückzuerstatten.

21. UNABHÄNGIGER VERKÄUFER. Beim Verkäufer handelt es sich in jeder Hinsicht um einen unabhängigen Anbieter ohne ausdrückliche oder implizierte Vollmacht zur Bindung des Käufers durch Verträge oder auf andere Weise. Der Verkäufer stellt auf seine alleinigen Kosten sicher, dass Arbeitsunfallversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen werden. Der Käufer wird keine Leistungen für Mitarbeiter gegenüber dem Verkäufer oder für die Mitarbeiter des Verkäufers bereitstellen oder ist auch nicht für die Zahlung von derartigen Leistungen verantwortlich. Der Verkäufer zahlt alle erforderlichen Steuern, d.h. Bundes-, Landes- oder lokale Steuern, sowie alle anderen Gebühren, Abgaben, Lizenzen oder andere gesetzlich erforderliche Zahlungen auf alle Vergütungen, die der Käufer gemäß der vorliegenden Vereinbarung an den Verkäufer bezahlt. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf jegliches Recht, Forderungen oder Klagen gegen den Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen für den Anspruch auf Leistungen jeder Art an Arbeitnehmer in Bezug auf die hier genannten Leistungszeiträume zu erheben.

22. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN.

Der Verkäufer garantiert, dass die im Rahmen der vorliegenden PO zu liefernden Leistungen und zu erbringenden Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Verordnungen und Bestimmungen hergestellt, verkauft, verwendet und erbracht werden, und dass diese alle einschlägigen geltenden Landesgesetze zur Bekämpfung von Korruption und/oder Bestechung einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Foreign Corrupt Practices Act in der geänderten Fassung (FCPA) erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten ansässig ist.

Darüber hinaus erfüllen die Leistungen die Vorgaben des britischen Bestechungsgesetzes von 2010, UK Bribery Act, (in der geänderten Fassung) und der Verkäufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Geldzahlungen von Beträgen jeder Art oder andere Wertgegenstände an Amtsträger oder andere Personen in Missachtung der FCPA, des UK Bribery Acts und/oder aller anderen anwendbaren Landesgesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption oder Bestechung zu leisten, anzubieten, zu übergeben oder deren Leistung oder Übergabe zu versprechen.

23. EIN-/AUSFUHRKONTROLLEN. Handelt es sich beim Verkäufer um ein US-Unternehmen, das in der Herstellung oder im Export von Verteidigungsartikeln oder der Erbringung von Verteidigungsdienstleistungen tätig ist, bescheinigt der Verkäufer durch die Annahme der PO, dass er beim US-Department of State U.S. Department of State Directorate of Defense Trade Controls registriert und sich der Verpflichtungen zur Beachtung der Vorgaben der International Traffic in Arms Regulations ("ITAR") und Export Administration Regulations ("EAR") bewusst ist.

Der Verkäufer wird die Offenlegung von und den Zugang zu technischen Daten, Informationen, Leistungen und anderen Aspekten, die er im Rahmen der PO erhalten hat, in Übereinstimmung mit den US-Exportkontrollgesetzen und Bestimmungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ITAR und EAR, kontrollieren. Der Verkäufer wird keine Technologien, Leistungen, technische Daten oder andere Gegenstände, die ihm durch den Käufer zur Verfügung gestellt werden, verwenden, ausführen, wiederausführen oder auf andere Weise herausgeben, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren US-Exportgesetzen.

Die Feststellung, ob die vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen oder andere Positionen durch ITAR oder EAR kontrolliert werden, liegt in der alleinigen Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn er auf einer Ausschlussliste einer Agentur der US-Regierung aufgeführt wird oder in eine solche aufgenommen wird, oder wenn seine Exportprivilegien verweigert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Der Verkäufer wird den Käufer ebenfalls unverzüglich benachrichtigen, wenn er hinsichtlich US-Regierungsverträgen ausgeschlossen, gesperrt oder für den Ausschluss oder die Sperre vorgeschlagen wird. Sollte die Leistung an einem ausländischen Ort entstehen, kann diese Leistung auch den Exportkontrollgesetzen des Landes unterliegen, in dem die Leistung entsteht. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geltenden Exportkontrollgesetze des Ursprungslandes einzuhalten. Der Käufer kann aufgefordert werden, Informationen über die Staatsangehörigkeit oder den Ausfuhrstatus des Personals des Verkäufers einzuholen. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Informationen nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und bescheinigt, dass die Informationen wahrheitsgemäß und korrekt sind, wenn er diese zur Verfügung stellt.

VERHALTENS NORMEN. Der Verkäufer bestätigt den Erhalt des Internetlinks zum Verhaltenskodex, der auf folgender Website

http://www.mts.com/cs/groups/public/documents/library/mts_006286.pdf

einsehbar ist. Er wird sich entsprechend verhalten und die Leistung in Übereinstimmung mit dem Kodex durchführen.

24. FÄLSCHUNGEN. Unter "gefälschten Waren" werden Leistungen, einschließlich etwaiger Materialien, Teilen, Komponenten, Modulen oder die Montage solcher Leistungen verstanden, deren Beschreibung, Herkunft, Material, Fertigungsquelle, Funktion oder Eigenschaften

falsch dargestellt werden. Diese Klausel umfasst Artikel, (i) bei denen es sich um eine nicht autorisierte Kopie oder Ersatz einer Leistung eines Original Equipment Manufacturer oder Original Component Manufacturer (gemeinsam "OEM/OCM") handelt; (ii) die nicht in ausreichender Weise zu einem OEM/OCM zurückverfolgt werden können, um die Authentizität des OEM/OCM-Designs und der entsprechenden Herstellung sicherzustellen; (iii) die keine geeigneten externen oder internen Materialien oder Komponenten aufweisen, die von den OEM/OCM gefordert sind, oder die nicht in Übereinstimmung mit dem OEM/OCM-Design gebaut wurden; (iv) die überarbeitet, neu gekennzeichnet, neu etikettiert, repariert, überholt oder bei denen das OEM/OCM-Design auf andere Weise verändert wurde, die aber nicht als solche angeboten oder als authentische oder neue OEM/OCM-Ware dargestellt werden; oder (v) die die vom OEM/OCM geforderten Tests, Überprüfungen, Screening und Verfahren zur Qualitätskontrolle nicht erfolgreich überstanden haben. "Autorisierter Vertragshändler" bezeichnet eine Person, ein Unternehmen oder eine Firma, die ausdrücklich von einem OEM/OCM autorisiert ist, die Leistungen des OEM/OCM zu verkaufen oder zu vertreiben.

Der Verkäufer wird dem Käufer keinerlei Leistungen liefern, die gefälschte Waren umfassen. Der Verkäufer wird Fälschungs-Risikominderungsprozesse in Übereinstimmung mit anerkannten Industriestandards und mit anderen spezifischen Anforderungen gemäß der PO aufrechterhalten. Stellt der Verkäufer fest, oder hat er Grund zu der Annahme, dass er gefälschte Waren an den Käufer geliefert hat, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigen und diese gefälschten Waren auf Kosten des Verkäufers durch Leistungen des OEM/OCM oder durch vom Käufer genehmigte Leistungen ersetzen, die den Anforderungen der PO entsprechen. Der Verkäufer haftet allein für alle Kosten für den Ersatz von gefälschten Waren und jeder Prüfung oder Validierung, die durch die Installation von authentischen Leistungen nach dem Austausch der gefälschten Waren erforderlich sein sollte. Die in diesem Artikel enthaltenen Rechtsmittel gelten zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer gesetzlich, gemäß dem Billigungsrecht oder aufgrund anderer Bestimmungen der PO zur Verfügung stehen. Der Verkäufer wird die Verantwortung für die Beschaffung von authentischen Leistungen von seinen Lieferanten und Subunternehmern allein tragen und die Anforderungen dieses Abschnitts an seine Lieferanten und Subunternehmern, gleich auf welcher Ebene, für die Durchführung der PO weitergeben.

25. KONFLIKT-ROHSTOFFE. Der Verkäufer stimmt zu, die [Richtlinien zu Konfliktmaterialien](http://www.mts.com/cs/groups/public/documents/corporatedocuments/mts_007983.pdf), http://www.mts.com/cs/groups/public/documents/corporatedocuments/mts_007983.pdf, des Käufers zu prüfen und diese einzuhalten und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um: (a) festzustellen, ob die Leistung Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold enthält; (b) eine angemessene Herkunftsland-Nachforschung hinsichtlich der Herkunft solcher Mineralien in der Leistung vorzunehmen, um festzustellen, ob diese Mineralien aus den entsprechenden Ländern stammen, die in Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act definiert werden; (c) sollten diese Mineralien aus den entsprechenden Ländern stammen, eine sorgfältige Prüfung der Kontrollkette der Quelle dieser Mineralien zum Zwecke der Identifizierung des Hüttenwerks besagter Mineralien durchzuführen; und (d) den Käufer bei der Durchführung einer sorgfältigen Prüfung der Hüttenwerke besagter Mineralien zu unterstützen. Der Verkäufer wird den Inhalt dieses Abschnitts 26 in jede Vereinbarung zwischen dem

Verkäufer und seinen Lieferanten aufnehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer eine angemessene Dokumentation der Anstrengungen zur Sorgfaltspflicht des Verkäufers und seiner Lieferanten im Hinblick auf Konflikt-Rohstoffe in einem vom Käufer vorgeschriebenen Format vorlegen, wenn dies vom Käufer angefordert wird.

26. EINHALTUNG VON UMWELTANFORDERUNGEN UND GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN VON PRODUKTEN. Der Verkäufer gewährleistet, dass er alle geltenden globalen, Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze, Vorschriften und Anordnungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden einhalten wird:

(a) Europäische Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS-2"), gemäß der Umsetzung von den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Verkäufer wird etwaige Änderungen am RoHS 2 und alle weiteren Anweisungen durch den Käufer einhalten.

(b) EU-Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ("WEEE 2"), gemäß der Umsetzung von den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Bezug auf alle im Rahmen der PO an den Käufer übertragenen Leistungen, bei denen es sich durch von WEEE 2 betroffene "Elektro- und Elektronikgeräte" ("EEE") handelt, verpflichtet sich der Verkäufer auf Anfrage des Käufers zur Rücknahme dieser Leistung in der Zukunft ohne zusätzliche Kosten für den Käufer sowie zur Behandlung oder Verwaltung der Leistung auf andere Weise in Übereinstimmung mit den Anforderungen der WEEE 2 und den anwendbaren nationalen Durchführungsvorschriften; Weiterhin verpflichtet er sich, die gebrauchten, derzeit im Besitz des Käufers befindlichen Leistungen ab dem Datum der PO bis zur Anzahl neuer Einheiten, die durch den Käufer gekauft werden, zurückzunehmen, oder diesen Vorgang im Rahmen einer geeigneten Vereinbarung in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften durch einen Dritten ausführen zu lassen.

(c) Die Verwaltungsmaßnahme zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte mit Gültigkeit ab dem 1. März 2007 ("China RoHS").

(d) Das britische Gesetz zum Warenverkauf ("Sale of Goods Act") von 1979.

(e) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ("REACH"), die für die Leistung, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert wird, anwendbar ist oder sich auf diese auswirkt. Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich darüber hinaus zu folgendem: (i) Kein in den Leistungen enthaltener Stoff ist unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zur Freisetzung bestimmt, gemäß Artikel 7 (1) der REACH-Verordnung; (ii) kein Stoff, der auf der Kandidatenliste vorhanden ist, ist in den Leistungen mit einer Konzentration von oder über 0,1% (w/w) enthalten, da eine derartige Konzentration gemäß REACH erfasst und interpretiert wird; (iii) keiner der Stoffe, der in den Leistungen, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, enthalten ist, erfordert eine Registrierung oder Meldung nach Artikel 6 oder 7 der REACH-Verordnung (oder entsprechenden geänderten Bestimmungen); (iv) in den Leistungen, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, ist kein Stoff vorhanden, der auf der Zulassungsliste (Anhang XIV) aufgeführt wird; (v) alle Stoffe in den Leistungen, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden, entsprechen den Beschränkungen

(Anhang XVII der REACH-Verordnung); (vi) Sollte der Verkäufer feststellen, dass die Darstellungen oder Garantien in den Unterabschnitten (i) bis (v) nicht korrekt oder nicht mehr zutreffend sind, hat der Verkäufer folgendes zu unternehmen: (A) unverzüglich den Käufer zu benachrichtigen; (B) sicherzustellen, dass ein solcher Stoff bei der Europäischen Chemikalienagentur ("ECHA") verzeichnet und/oder angezeigt ist, soweit gemäß REACH-Verordnung anwendbar, und dass die besagte Registrierung und/oder Anzeige die Verwendung des Stoffes durch den Käufer umfasst; (C) dem Käufer die Bezeichnung des Stoffes sowie ausreichende Informationen zu übergeben, um dem Käufer die Verwendung der Leistung unter Einhaltung der Sicherheitsanforderung oder dessen Erfüllung seiner eigenen, im Rahmen der REACH-Verordnung bestehenden Verpflichtungen zu ermöglichen; und (D) alle Maßnahmen zu ergreifen, um im Anwendungsfall sicherzustellen, dass die Genehmigung der Verwendung jedes dieser Stoffe durch den Käufer gemäß der REACH-Verordnung gewährleistet wird, unabhängig davon, ob der Stoff im Sinne der REACH-Verordnung als solcher oder in Form von "Zubereitungen" geliefert wird oder im "Artikel" enthalten ist; und (vii) um den oben genannten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Verkäufer auch die Veröffentlichung und die Aktualisierung der Kandidatenliste der ECHA zu überwachen und den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die an den Käufer gelieferte Leistung einen Stoff enthält, der offiziell für die Aufnahme in die Kandidatenliste vorgeschlagen wird; er verpflichtet sich zur Anlage eines vollständigen Verzeichnisses von Stoffen, die im Sinne der REACH-Verordnung in Zubereitungen und Artikeln enthalten sind und stellt sicher, dass seine Lieferanten den gleichen Vorgang durchführen und rechtzeitig die Vorregistrierung und Registrierung von Stoffen in dem Maße durchführen, das für die Vermeidung einer Unterbrechung der Lieferkette erforderlich ist.

(f) Beschränkungen und Verpflichtungen für die Produktion, die Ein- und Ausfuhr, die In-Verkehrbringung, den Gebrauch, die Verwertung, das Recycling, die Aufbereitung und die Vernichtung von die Ozonschicht schädigenden Stoffen gemäß der Verordnung (EG) 1005/2009 vom September i.d.g.F.

(g) Radioaktive Materialien. Der Lieferant wird alle Vorschriften hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Metallen einhalten, sowie, im Bedarfsfall, routinemäßige Tests und Überprüfungen seiner Lieferkette auf potentielle radioaktive Kontamination von rostfreiem Stahl oder anderen Nickelhaltigen Legierungen durch Kontamination mit Kobalt 60 durchführen.

(h) Der Verkäufer gewährleistet auch sein Einverständnis, sein Einverständnis und die Konformität mit allen Lieferantenanforderungen unter <http://www.mts.com/en/about/Suppliers/Resources/index.htm>.

27. EU-HARMONISIERUNGSRECHTSVORSCHRIFTEN ZUR PRODUKTSICHERHEIT EG-RICHTLINIEN. Der Verkäufer stellt sicher, dass die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Leistungen den geltenden EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften zur Produktsicherheit einschließlich der EU-Gesetzgebung in Bezug auf elektrische/elektronische Geräte, Maschinen und Druckbehälter/Ausrüstung entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass alle Leistungen mit den Anforderungen der geltenden Conformité Européenne ("CE") Richtlinien für Produkte für den Einsatz in der Europäischen Union (EU), einschließlich derjenigen in Bezug auf EEE (bspw. RoHS 2), elektrische/elektronische Geräte, Maschinen und Druckbehälter/Ausrüstung

übereinstimmen. Der Verkäufer wird die CE-Kennzeichnung gemäß den Vorgaben auf der Leistung anbringen. Der Verkäufer wird alle nach den geltenden CE-Richtlinien erforderlichen Unterlagen, einschließlich, die Einbauerklärungen, technischen Unterlagen und alle Unterlagen in Bezug auf die Auslegungen von Beschränkungen oder Ausschlüssen vorlegen. Der Verkäufer wird die erforderlichen technischen Unterlagen ausarbeiten und das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen. Wurde die Übereinstimmung der Leistungen mit den anwendbaren technischen Anforderungen durch die Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, erstellt der Verkäufer eine EU-Konformitätserklärung (d.h. eine Erklärung des Herstellers, die die Übereinstimmung mit den für ein bestimmtes Produkt anwendbaren Anforderungen der EU-Vorschriften belegt) und bringt die CE-Konformitätskennzeichnung gut sichtbar und leserlich sowie in dauerhafter Weise auf der entsprechenden Leistung an.

Der Verkäufer stellt sicher, dass die Leistung mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen gekennzeichnet sind, mit dem sie identifiziert werden kann. Ist dies aufgrund der Größe oder der Art der Leistung nicht möglich, muss die erforderliche Information auf der Verpackung oder in einem Begleiddokument der Leistung aufgeführt werden. Der Verkäufer gibt seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und die Adresse an, unter der er kontaktiert werden kann, auf der Leistung an. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgen diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Dokument, das der Leistung beiliegt.

Der Verkäufer stellt sicher, dass der Leistung Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt werden, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern verstanden werden kann, wie vom betroffenen EU-Mitgliedstaat festgelegt. Hat der Verkäufer Grund zu der Annahme, dass eine Leistung, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde, nicht den anwendbaren Harmonisierungsvorschriften der EU entspricht, so hat er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Leistung mit diesen übereinstimmt, die Leistungen zurückzuziehen oder diese zurückzurufen (soweit angemessen).

Sollte die Leistung ein Sicherheitsrisiko aufweisen, ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich die zuständige nationale Behörde des/der EU-Mitgliedstaat/en zu informieren, in dem/denen die Leistung in Verkehr gebracht wurde, und entsprechende Angaben zur Nicht-Übereinstimmung und zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu machen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf begründetes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats dieser alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen, die die Übereinstimmung der Leistung mit den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften belegen. Diese Unterlagen müssen in einer Sprache erstellt werden, die für diese Behörde verständlich ist.

28. ETIKETTIERUNG, VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND VERSAND. Hinsichtlich aller Leistungen und der Verpackung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Container, Holzkisten, Verpackungsmaterial, Bündelung, Packmaterial, Beförderung oder Lagerung), die im Rahmen der PO vom Verkäufer an den Käufer verkauft oder auf andere Weise übertragen werden, legt der Verkäufer alle relevanten Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherheitsdatenblätter in der Sprache

und dem gesetzlich vorgeschriebenen Format des Ortes, an den die Leistungen versandt werden, und die geforderten Etikettierungsinformationen entsprechend der anwendbaren Anforderungen vor, wie beispielsweise: Vorschriften des Occupational Safety and Health Act ("OSHA"), kodifiziert in 29 CFR 1910.1200; RoHS2; WEEE 2; REACH-Verordnung; und alle anderen anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder ähnliche Anforderungen nach dem jeweiligen anwendbaren Recht, gemäß oder nach dem der Käufer den Verkäufer informiert, dass die Leistung zum Versand bereitsteht, oder durch die der Verkäufer Kenntnis davon hat, dass der Versand bevorsteht, wie die Vorschriften des US Department of Transportation, die die Verpackung, die Kennzeichnung, den Versand und die Dokumentation von gefährlichen Materialien gemäß Definition aus 49 CFR, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisationen ("IMO") und der International Air Transport Association ("IATA") regulieren.

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen der PO und entsprechend allen geltenden Transportvorschriften und guten Geschäftspraktiken zum Schutz vor Schäden durch Witterungsbedingungen oder Versand, einschließlich aller Gesetze in Bezug auf die Verpackung, Kennzeichnung, Transport und Versand von Gefahrstoffen und globalen Gesetzen und Vorschriften zu beschränkten Stoffen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Alle Kosten, die dem Käufer durch unsachgemäße Aufbewahrung, Verpackungsmethode und -art, Kennzeichnung oder die Versandart entstehen, werden durch den Verkäufer erstattet. Für den Käufer wird keine separate oder zusätzliche Gebühr für die Verpackung fällig, sofern dies nicht ausdrücklich durch den Beschaffungsbeauftragten schriftlich gebilligt wurde. Die Leistung und die Verpackung müssen entsprechend gekennzeichnet werden, sowie Packlisten mit der Aufführung aller Posten, der zugeordneten Positionsnummern jedes Posten und aller zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Inhalt (bspw. Informationen zu beschränkten Stoffen), zur sicheren Anwendung und Handhabung und zu Rücknahme/Recycling /Entsorgung der Leistung umfassen. Die PO-Nummer des Käufers muss auf allen Behältern, Packlisten, Lieferscheinen und Frachtbriefen aufgeführt werden.

29. PRÜFRECHTE. Dem Käufer und seinen Vertretern muss ein angemessener Zugang zu den Einrichtungen des Verkäufers oder der Erhalt von Unterlagen für die Prüfung und Untersuchung von Materialien, Prozessen und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Leistung und der Übereinstimmung mit der PO eingeräumt werden.

30. AUFZEICHNUNGEN. Soweit nicht ein anderer Zeitraum an anderer Stelle in der PO festgelegt wurde, bewahrt der Verkäufer alle relevanten Bücher, Dokumente, Papiere und Aufzeichnungen zu den Transaktionen im Zusammenhang mit der PO für einen Zeitraum von sieben (7) Jahren nach der abschließenden Bezahlung der PO auf.

31. TRENNBARKEIT. Sollte eine Bestimmung der PO für ungültig, illegal oder nicht durchsetzbar erklärt werden, wird die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt.

32. ABTRETUNG. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die PO oder die daraus hervorgehenden Rechte oder Pflichten ohne die vorherige Zustimmung des Käufers abzutreten. Jede Abtretung ohne eine derartige Zustimmung ist null und nichtig.

33. MITTEILUNGEN. Alle Nachrichten und sonstigen Mitteilungen bezüglich der PO, einschließlich Einwilligungen und Genehmigungen, erfolgen schriftlich und werden an die Adressen des Verkäufers oder des Käufers zugestellt, die auf der Vorderseite der PO angegeben werden. Sie gelten als zugestellt, wenn sie (a) persönlich abgegeben, (b) per Fax oder E-Mail mit entsprechender Bestätigung, (c) durch einen gewerblichen Nachtkurier mit schriftlicher Empfangsbestätigung, oder (d) nach drei (3) Tagen, nachdem sie mit im Voraus bezahltem Porto als bevorzugte Post oder per Einschreiben abgeschickt wurden.

34. VERZICHT. Der Verzicht auf Bestimmungen der PO durch eine der Parteien wird nur dann wirksam, wenn dieser ausdrücklich in schriftlicher Form erfolgt und durch die auf diese Weise ihren Verzicht bekanntgebende Partei unterzeichnet wird. Sofern nicht anders in der PO vorgegeben, kann die Nichtinanspruchnahme oder eine Verzögerung bei der Inanspruchnahme aller Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Vorrechte, die aus der PO hervorgehen, nicht als Verzicht auf diese gelten oder ausgelegt werden. Auch jede einzelne oder teilweise Inanspruchnahme aller entsprechenden Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Vorrechte führt nicht zum Ausschluss einer weiteren Inanspruchnahme dieser oder der Inanspruchnahme aller anderen Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Vorrechte.

35. FORTBESTAND. Alle im vorliegenden Dokument aufgeführten Rechte, Pflichten und Aufgaben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der ausdrücklichen Bestimmungen über den Ablauf oder die Beendigung der PO hinaus gültig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Garantien, Haftungsfreistellungen, geistiges Eigentum (einschließlich der Rechte auf und den Schutz von geistigem Eigentum und geschützten Informationen) und Produkt-Support-Verpflichtungen bestehen nach Ablauf oder Beendigung der PO weiter fort.

36. STREITIGKEITEN. Alle Streitigkeiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit der PO entstehen können, die nicht in nach Treu und Glauben geführten Verhandlungen zur gegenseitigen Zufriedenheit der Parteien gelöst werden können, werden durch Einreichung der Klage beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin Diese Gerichte verfügen über die ausschließliche Zuständigkeit und sind der alleinige Gerichtstand für alle aus der PO entstehenden oder mit dieser verbundenen Streitigkeiten. Bis zur Klärung oder Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der PO entstehen, wird der Verkäufer die Leistungen aus der PO gemäß den Anweisungen des Käufers sorgfältig fortsetzen.

37. ANWENDBARES RECHT. Die PO und die Leistungen im Rahmen der PO werden durch und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Minnesota geregelt, soweit keine Gesetzeskollisionen vorliegen. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass das UN-Abkommen für Verträge für den internationalen Warenkauf nicht auf die PO angewendet wird.

38. ZUSÄTZLICHE PRIORITÄTSKLAUSELN. Für den Fall, dass eine Klausel, die nicht bereits hier aufgeführt wird, aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, dem Hauptvertrag oder höherrangigen Unteraufträgen in der PO aufgenommen werden muss, oder im Falle, dass der Hauptvertrag des Käufers oder höherrangige Unteraufträge nach dem Gültigkeitsdatum der PO geändert werden, so dass die Änderung oder die Ergänzung einer solchen zusätzlichen Klausel oder Anforderung erforderlich sind, verpflichtet sich der Verkäufer zu einer Änderung der PO, um eine solche

Klausel oder Anforderung einzufügen. Sollte eine solche Zusatzklausel oder Anforderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der erforderlichen Zeit für die Erbringung von beliebigen Teilen der Leistungen im Rahmen der PO führen, wird eine entsprechende Anpassung des Preises und/oder des Lieferplans der PO entsprechend der hier enthaltenen Klausel Änderung vorgenommen.

39. PRIORITÄTSEINSTUFUNG. Soweit sie als solche identifiziert wird, handelt es sich bei der PO um einen "bewerteten Auftrag", der für die Verwendung durch die nationale Verteidigung zertifiziert wird, und der Verkäufer wird alle Anforderungen der Defense Priorities and Allocation System Regulation (15 C. F. R. 700) einhalten.

40. ZERTIFIZIERUNG HINSICHLICH AUSSCHLUSS, SUSPENDIERUNG, VORGESCHLAGENEM AUSSCHLUSS UND ANDEREN VERANTWORTLICHKEITEN. Durch die Vorlage seines Vorschlags/Angebotsabgabe oder der Annahme des vorliegenden Auftrags wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen folgendes bescheinigt: (A) Der Verkäufer und/oder alle seiner Auftraggeber (gemäß Definition in FAR 52,209-5), (1) sind derzeit nicht von einem Ausschluss oder einer Suspendierung betroffen, für einen Ausschluss vorgeschlagen oder werden nicht als nicht für die Vergabe von Aufträgen durch eine Bundesbehörde qualifiziert eingestuft; (2) wurden innerhalb einer Frist von drei Jahren vor diesem Angebot nicht durch ein Zivilgericht aufgrund folgender Tatbestände verurteilt oder verklagt: Betrug oder Straftat im Zusammenhang mit der Erlangung oder dem Versuch der Erlangung oder der Durchführung eines öffentlichen Auftrags oder Unterauftrags (auf Bundes-, Staats- oder lokaler Ebene); Verletzung von Bundes- oder Kartellgesetzen bezüglich der Einreichung von Angeboten; oder Unterschlagung, Diebstahl, Bestechung, Fälschung oder Vernichtung von Aufzeichnungen, Abgabe falscher Aussagen oder Annahme von Diebesgut; und (3) müssen sich derzeit nicht für andere straf- oder zivilrechtliche Tatbestände vor einer Regierungsbehörde verantworten, die mit der Begehung einer der in Abschnitt (a) (2) dieser Bestimmung aufgelisteten Taten zusammenhängen; und (b) haben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor diesem Angebot keinen Vertrag mit einer Bundesbehörde abgeschlossen, der aufgrund einer Nichterfüllung durch diese gekündigt wurde. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich per schriftlicher Mitteilung informieren, wenn er vor der Erteilung eines Auftrags Kenntnis dahingehend erlangt, dass seine Bescheinigung bei der Vorlage fehlerhaft war, oder aufgrund von geänderten Umständen nicht mehr den korrekten Tatsachen entspricht. Die Bescheinigung aus diesem Abschnitt 41 ist eine materielle Darstellung von Tatsachen, auf deren Korrektheit der Käufer bei der Auftragsvergabe vertraut hat.

42. US -REGIERUNGSVERTRÄGE. Handelt es sich bei den im Rahmen der PO gelieferten Leistung um eine Leistung, die mit einem Haupt- oder Unterauftrag der US-Regierung in Verbindung steht, kommen die folgenden zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung und werden durch Bezugnahme in die PO aufgenommen, soweit dies durch die Bedingungen des Hauptvertrags oder durch gesetzliche Vorschriften erforderlich ist.

Alle in die PO aufgenommenen Klauseln erlangen Wirksamkeit zum Datum der PO und sind mit der gleichen Rechtskraft und -wirksamkeit ausgestattet, als wären sie im Volltext enthalten.

Im Falle eines Konflikts zwischen diesen FAR- oder DFAR-Bestimmungen und den allgemeinen Bestimmungen der PO haben die FAR-, DFAR- oder NFS-Bestimmungen

Priorität.

In allen hier aufgeführten Klauseln werden die Begriffe "Regierung", "Vergabebehörde" und "Auftragnehmer" einer Prüfung unterzogen, und beeinflussen die ordnungsgemäße Absicht der Bestimmung, mit Ausnahme von weiter unten aufgeführten Erläuterungen oder Änderungen.

Der Verkäufer wird die entsprechenden Prioritätsklauseln in jeden nachrangigen Unterauftrag aufnehmen, wie durch die FAR-, DFAR-, NFS- oder andere Bundesvorschriften gefordert.

HINWEIS Gewerbliche Artikel müssen folgende Kriterien erfüllen: Der Verkäufer identifiziert und stellt seine Leistung als gewerblichen Artikel gemäß der Definition in FAR 2.101 dar und legt gemäß der Anforderung des Käufers unterstützende Begründungen und Unterlagen vor.

Die nachstehend aufgeführten DFARS-Klauseln sind nur für PO anwendbar, die im Rahmen von Verträgen mit dem US-Verteidigungsministerium erstellt werden. Die nachstehend aufgeführten DFARS-Klauseln sind nur für PO anwendbar, die im Rahmen von Verträgen mit der NASA erstellt werden.

- 52.203- 3 Abfindungen
- 52.203- 7 Korruptionsschutzverfahren
- 52.203- 12 Begrenzung von Zahlungen zur Beeinflussung bestimmter Geschäfte der Bundesebene
- 52.203- 13 Verhaltenskodex Auftragnehmer (Anwendbar nur für POs mit einem Wert von über \$ 5,000,00 und einem Leistungszeitraum von mehr als 120 Tagen)
- 52.203- 15 Informantenschutz im Rahmen des Amerikanischen Gesetzes für die Erholung und Investitionen für die amerikanische Wirtschaft von 2009
- 52.203- 17 Informanten-Rechte für Mitarbeiter des Auftragnehmers und Vorschrift der Information der Mitarbeiter hinsichtlich der Informanten-Rechte
- 52.204- 10 Berichterstattung hinsichtlich der Vergütung des Vorstandes und hochrangige Unterauftragsvergabe
- 52.204- 11 Amerikanisches Gesetz für die Erholung und Investitionen für die amerikanische Wirtschaft - Meldepflichten
- 52.209- 5 Zertifizierung hinsichtlich Ausschluss, Suspendierung, vorgeschlagenem Ausschluss und anderen Verantwortlichkeiten
- 52.209- 6 Schutz der Regierungsinteressen bei Unterauftragsvergabe mit ausgeschlossenen, gesperrten oder für den Ausschluss vorgeschlagenen Auftragnehmern
- 52.209- 10 Verbot der Vergabe an im Ausland ansässige inländische Körperschaften
- 52.211- 15 Verteidigungsvorrang und Vergabeanforderungen
- 5.2212- 5 Erforderliche Vertragskonditionen für die Umsetzung von Gesetzen und Rechtsverordnungen
- 52.219- 8 Verwendung von Kleinbetrieben
- 52.222- 3 Sträflingsarbeit
- 52.222- 19 Kinderarbeit - Zusammenarbeit mit Behörden und Rechtsmittel
- 52.222- 21 Verbot von separaten Einrichtungen
- 52.222- 25 Konformität mit den Fördermaßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen
- 52.222- 26 Chancengleichheit
- 52.222- 35 Chancengleichheit für Veteranen
- 52.222- 36 Fördermaßnahmen zugunsten benachteiligter

- Gruppen für Arbeitnehmer mit Behinderungen
- 52.222- 37 Berichte zur Beschäftigung von Veteranen
- 52.222- 40 Mitteilung zur Arbeitnehmerrechten im Rahmen des National Labor Relations Act
- 52.222- 41 Service Contract Act von 1965
- 52.222- 50 Bekämpfung des Menschenhandels
- 52.222- 51 Ausnahme von der Anwendung des Service Contract Act für Verträge über Wartung, Kalibrierung und Reparatur von bestimmten Ausrüstungen - Anforderungen
- 252.236-7013 52.222- 53 Ausnahme von der Anwendung des Service Contract Act für Verträge über bestimmte Dienstleistungen - Anforderungen
- 252.237-7010 52.222- 54 Überprüfung der Beschäftigungseignung
- 252.237-7019 52.223- 6 Drogenfreier Arbeitsplatz
- 252.244-7000 52.223- 11 Ozonabbauende Stoffe
- 252.246-7003 52.223- 18 Strategien des Auftragnehmers zum Verbot des Schreibens von SMS am Steuer
- 252.247-7003 52.225- 1 Buy American Act - Beschaffung
- 252.247-7023 52.225- 5 Handelsabkommen
- 252.247-7023 52.225- 13 Beschränkungen für bestimmte Auslandseinkäufe
- 252.247-7024 52.226- 6 Förderung der Spende von überschüssigen Nahrungsmitteln an gemeinnützige Organisationen
- 1852.223-72 52.227- 19 Kommerzielle Computersoftware
- 1852.225-70 – Eingeschränkte Rechte
- 1852.237-73 52.233- 3 Einspruch nach Vergabe
- 952.203-70 4 Anwendbares Gesetz für Anspruch aus einer Vertragsverletzung
- 52.233- 4 Anwendbares Gesetz für Anspruch aus einer Vertragsverletzung
- 52.243- 1 Änderungen - Festpreis
- 52.244- 6 Unteraufträge für gewerbliche Artikel
- 52.249- 2 Ordentliche Kündigung der Regierung (Festpreis)
- 52.252- 2 Durch Bezugnahme aufgenommene Klauseln
- 252.204- 7008 Artikel mit Ausfuhrkontrolle
- 252.204- 7012 Sicherung nicht klassifizierter, kontrollierter technischer Informationen
- 252.212-7001 Erforderliche Bedingungen für den Kauf von gewerblichen Artikeln
- 252.223- 7004 Drogenfreier Arbeitsplatz
- 252.223- 7007 Verbot des Einkaufs von Artikeln der Munitionsliste der Vereinigten Staaten bei Militärunternehmen des kommunistischen Chinas
- 252.223- 7008 Verbot von sechswertigem Chrom
- 252.225- 7001 Programm Buy American und Zahlungsbilanz
- 252.226- 7009 Verbot des Einkaufs von bestimmten Artikeln die Spezialmetalle enthalten 7010 Aus gewerblichen Artikeln abgeleitete Militärartikel - Konformitätsbescheinigung Spezialmetalle
- 252.225- 7039 Auftragnehmer die private Sicherheits-Dienstleistungen anbieten
- 252.227- 7015 Technische Daten - gewerbliche Artikel
- 252.227- 7037 Validierung von restriktiven Kennzeichnungen von technischen Daten
- Anforderung der Wettbewerbsmöglichkeit für amerikanische Stahlerzeuger, -produzenten, und Hersteller (wenn der Unterauftrag den Einkauf von Stahl als Baustoff vorsieht)
- Verbot der Befragung von Häftlingen durch das Personal des Auftragnehmers
- Schulungen für das Personal des Auftragnehmers, das mit Häftlingen interagiert
- Unteraufträge für Handelswaren und Commercial Components Benachrichtigung über potenzielle Sicherheitsprobleme Pass-Through von Motor Carrier
- Treibstoffzuschlag Anpassung an die Kostenträger

Transport von Nachschub von Sea Mitteilung über
 Transport von Nachschub von Sea
 Sicherheit und Gesundheit Ausfuhrlicenzen
 Veröffentlichung vertraulicher Informationen
 Informantenschutz für Arbeitnehmer des Auftragnehmers

Berlin, Stand August 2016